

SATZUNG DES
VERBANDS DEUTSCHER
GRÜNDUNGSINITIATIVEN

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Gründungsinitiativen“ e.V.
- (2) Der Verband wird als eingetragener Verein beim Amtsgericht in Berlin gerichtlich registriert. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgabe

- (1) Der Verband hat den Zweck, die Bedingungen zur Existenzgründung von benachteiligten Zielgruppen (wie z.B. Arbeitslose, Frauen, junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund) nachhaltig zu verbessern.
- (2) Der Verband fördert und unterstützt seine Mitglieder in ihren inhaltlich methodischen Zielsetzungen und vertritt sie in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Zielen.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Verbandes gehört es,
 - seine Mitglieder zu beraten, zu informieren, sowie deren Interessen und ihre fachlich-methodische Arbeit zu fördern,
 - die Mitglieder und Mitgliedsorganisationen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu vertreten,
 - die Gründung und den Betrieb von gründungsunterstützenden Begleitsystemen zu fördern,
 - die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen untereinander, mit anderen Organisationen und den staatlichen Institutionen zu fördern,
 - Mitglieder und Mitarbeiter/innen von Mitgliedsorganisationen aus- und fortzubilden,
 - die Entwicklung von Qualitätsstandards und deren Einführung bei den Mitgliedsorganisationen zu befördern,
 - die wissenschaftliche und öffentliche Diskussion zu den Besonderheiten der Gründungsunterstützung benachteiligter Zielgruppen anzuregen,
 - die Mitgliedsorganisationen durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Vorstandsbeschluss folgt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die entscheidet.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festsetzung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen. Der Vorstand muss nach genderparitätischen Gesichtspunkten besetzt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Sofern seitens der Mit-

gliederversammlung mehr als drei Personen in den Vorstand gewählt werden, wählen diese aus ihrer Mitte den Vorstand gemäß § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs-berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied die Alleinvertretungsberechtigung erteilen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Die Funktionen der Vorstandsmitglieder werden im Vorstand beschlossen.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4x statt. Die Termine der Vorstandssitzung werden einvernehmlich vereinbart. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen mit der Terminvereinbarung einverstanden sein.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Mail, Fax, Brief) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verfahren über die Behandlung von Themen und Geschäften regelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
- (2) Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über die

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung von Beiträgen
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Verbands
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- a) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (oder mit Zustimmung des Mitglieds per Mail), wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist.
 - b) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene email-Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder dies mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten. Im Zweifel muss das Recht zur Vertretung durch einen Registerauszug bzw. durch eine Vollmacht nachgewiesen werden. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Vereinsmitglieder übertragbar.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unter anderem das Rederecht und Abstimmungsmodalitäten genauer regeln.

§ 8 Beirat und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können die Bildung eines Beirates und projektbezogene Arbeitsgruppen anregen und einsetzen.

- (2) Die Aufgabe des Beirates besteht in der Beratung des Vorstandes im Rahmen der operativen Geschäftsführung wie auch in der strategischen Ausrichtung des Verbandes. Arbeitsgruppen können zur Klärung spezifischer Problemstellungen bzw. zur Positionierung in bestimmten Themenfeldern einberufen werden. Mitglieder können von sich aus Arbeitsgruppen konzeptionell vorbereiten und deren Bildung beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Arbeitsgruppen wählen einen Sprecher aus ihrer Mitte, der den Vorstand entsprechend beraten kann.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
 - b) Mitglieder zur Wahl in die Organe des Verbands vorzuschlagen, zu wählen und auch selbst in diese gewählt zu werden.
 - c) an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
 - d) inhaltlich und konzeptionell das Profil des Verbands mitzugestalten.
 - e) die Verbandseinrichtungen unter Beachtung der jeweiligen Regeln zu nutzen.
 - f) auf Bezug bzw. Einsichtnahme in Verbandsveröffentlichungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Grundsätze dieser Satzung einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist.
 - b) im Rahmen seiner Möglichkeiten den Zweck des Verband zu unterstützen und für den Verband zu werben.
 - c) die Beiträge fristgemäß zu überweisen.
 - d) das Verbandseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - e) zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

§ 10 Finanzierung

- (1) Der Verband verfolgt das Ziel der Selbsthilfe.
- (2) Er finanziert sich dabei durch:
 - a) Beiträge seiner Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) Öffentliche Zuwendungen
- (3) Verbandsmittel, Spenden und öffentliche Zuwendungen fließen grundsätzlich in die Verbandskasse, es sei denn, dass der Spender oder Zuwen-

dungsgeber ausschließlich den Verwendungszweck nennt. Zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung und nur mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an die Deutsche Bank Stiftung Alfred Herrhausen Hilfe zur Selbsthilfe, die dies zum Zwecke der Förderung von benachteiligten Existenzgründern/innen einsetzt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Beschlossen auf der Gründungsversammlung

Berlin, den 6. Juli 2004